

Förderbedingungen für einen Zuschuss der Stadt Bocholt für ein Fahrrad für Menschen mit Handicap/Assistenzbedarf

Fördergegenstand:	<p>Bezuschusst wird die Anschaffung nachfolgender werksneuer Fahrräder für Menschen mit Handicap/ Assistenzbedarf</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dreirad für Person mit Handicap/Assistenzbedarf – ohne E-Unterstützung ▪ Dreirad für Person mit Handicap/Assistenzbedarf – mit E-Unterstützung ▪ Spezialrad oder Sonderanfertigung für die Beförderung einer zusätzlichen Person ohne/mit Rollstuhl <p>Analog können gebrauchte Fahrräder dieser Art, die in einem entsprechenden Fachgeschäft gekauft werden sollen, bezuschusst werden.</p> <p>Dreirädrige Lastenräder im klassischen Sinne bzw. Fahrräder, die auch von Personen ohne Handicap/Assistenzbedarf gekauft würden, werden von der Förderung ausgeschlossen. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtverwaltung jeweils nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.</p>
Höhe des Zuschusses:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ maximal 30 % des Kaufpreises ▪ maximal jedoch 2.500,- Euro
Zuschuss-empfänger:	<p>Die Bezuschussung eines Fahrrades kann je Person mit Handicap/Assistenzbedarf nur einmalig erfolgen. Diese Person muss ihren Hauptwohnsitz in Bocholt haben. Der Antragsteller muss volljährig und nachweisliches Mitglied des jeweiligen Haushaltes sein.</p>
Nutzer:	<p>Das von der Stadt Bocholt bezuschusste Fahrrad darf ausschließlich vom Käufer/von der Käuferin oder im Haushalt lebenden Mitgliedern genutzt werden.</p>
Nutzungsdauer:	<p>Das Rad muss für mindestens 60 Monate genutzt werden und darf in dieser Zeit weder verkauft, vermietet noch dauerhaft an sonstige Personen weitergegeben werden.</p>
Kaufbedingungen:	<p>Das Fahrrad muss bei einem entsprechenden (Fahrrad-)Fachgeschäft in Deutschland erworben werden. Bei Online-Bestellungen oder Bestellungen im Ausland erfolgt keine Bezuschussung.</p>
Zu erbringende Nachweise:	<p>Als Nachweis für die gesundheitliche Einschränkung ist ein Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung > 50 % sowie einer der Ziffern</p> <ul style="list-style-type: none"> – G = Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit – aG = Außergewöhnliche Gehbehinderung – H = Hilflosigkeit – Bl = Blindheit – B = Begleitperson <p>vorzulegen.</p> <p>Sollte (noch) keine Feststellung einer Behinderung bzw. des Grades der Behinderung (Schwerbehindertenausweis) vorliegen, können aktuelle ärztliche Befundberichte oder Gutachten, welche eine der oben genannten Einschränkungen, die länger als sechs Monate bestehen, bestätigen und dokumentieren, eingereicht werden.</p> <p>Hierdurch wird sichergestellt, dass die Antragstellenden tatsächlich Einschränkungen aufweisen, was die Beweglichkeit, das Sehvermögen oder geistige Einschränkungen betrifft. Ohne entsprechende Nachweise des Grades und der Art der Einschränkung erfolgt keine Bezuschussung.</p>
Subsidiaritätsprinzip:	<p>Sofern eine Förderung vonseiten anderer Institutionen (Kranken-, Pflegekasse o.ä.) gegeben ist, erfolgt keine Bezuschussung durch die Stadt Bocholt.</p>

Bewilligungszeitraum:	Der Bewilligungszeitraum – also der Zeitraum zwischen dem Erhalt des Vorbescheides und der Vorlage der Rechnung – beträgt maximal 12 Monate ab schriftlicher Zuschusszusage.
Auszahlungsbedingungen	Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage und Prüfung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Rechnung sowie des Einreichens von Fotos <ul style="list-style-type: none"> ▪ des Fahrrades selbst, ▪ der Rahmennummer und ▪ ggfs. der Akkunummer.
Monitoring	Wer eine Förderung erhält, verpflichtet sich an regelmäßigen Nachbefragungen teilzunehmen, bei der z.B. die mit dem Fahrzeug gefahrene Distanz abgefragt werden kann.
Rückzahlungsverpflichtungen	Sollten sich innerhalb der vorgenannten Nutzungsdauer einzelne der genannten Bedingungen wesentlich verändern, ist dies der Stadt Bocholt umgehend mitzuteilen. Hierdurch entsteht eine Rückzahlungsverpflichtung in Höhe des Förderbetrages im Verhältnis zur verbleibenden Restnutzungsdauer in ganzen Monaten. $\text{Förderbetrag} / 60 \text{ Monate} \\ \times \text{Restnutzungsdauer (in Monaten)} \\ = \text{Rückzahlungsverpflichtung}$ <p>Im freien Ermessen der Stadt Bocholt besteht die Möglichkeit der Aussetzung der Rückzahlungsverpflichtung.</p> <p>Die Stadt Bocholt behält sich hingegen vor, den Zuschuss in voller Höhe zurückzufordern, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Zuwendung durch falsche oder unvollständige Angaben erwirkt wurde ▪ die Nutzungsverpflichtung nicht erfüllt wurde ▪ der Fördergegenstand vor Ablauf der Nutzungsdauer veräußert wurde, ohne der Mitteilungsverpflichtung an die Stadt Bocholt nachzukommen ▪ die Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten von der antragstellenden Person widerrufen werden ▪ der Mitwirkungsverpflichtung im Rahmen des Monitorings nicht entsprochen wird